

## Satzung - Pro Alt-Cannstatt e.V.

### §1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen

#### **Pro Alt-Cannstatt e.V.**

Sitz und Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen unter VR3830.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verschönerung von Stuttgart-Bad Cannstatt, die Beschaffung von Mitteln, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung gestellt werden und die Förderung des kulturellen Lebens in Stuttgart - Bad Cannstatt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Bad Cannstatt, Führungen in Bad Cannstatt, Unterstützung im Betrieb und Erhalt des Stadtmuseums Bad Cannstatt, Sammlung von Mitteln für den Erhalt von Denkmälern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Finanzmittel

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Organmitglieder oder sonstige im Auftrag des Vereins tätige Personen haben nach Vorstandsbeschluss einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine vom Vorstand genehmigte oder beauftragte Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können nach Vorstandsbeschluss eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der im Steuerrecht (§3 Abs.26a EStG) geregelten Ehrenamts-pauschale erhalten.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorstandsämter verleihen. Diese Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und mit einer monatlichen Frist zum Jahresende möglich);
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den guten Ruf des Vereins oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt sowie, wenn es seiner Beitragspflicht für den Zeitraum von 12 Monaten nicht nachkommt und nach Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 3 Monaten begleicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, gegen das sich das Ausschlussverfahren richtet, ist nicht stimmberechtigt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### §5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

Die Beiträge werden einmal pro Jahr nach der Mitglieder-versammlung per Lastschrift eingezogen.

### §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### §7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- dem Schriftführer

und bis zu vier weitere Vorstände.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Finanzvorstand.

Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

3. die Wahlen erfolgen jeweils auf zwei Jahre im Turnus. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen:

a) der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu zwei weitere Vorstände.

In den Jahren mit den geraden Jahreszahlen sind zu wählen:

b) der 2. Vorsitzende, der Finanzvorstand und bis zu zwei weitere Vorstände.

4. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

#### §8 Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Vereinsorgan und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und kann diesen Weisungen erteilen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung von Vereinsbeiträgen und deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Termin einzuladen sind.

Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, wobei eine solche Form mit der Einladung bekannt zu machen ist. Die Entscheidung über eine solche Übertragung und deren Ausgestaltung trifft der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Satzungsänderungen sind ausdrücklich als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht sein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu

führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

#### §9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### §10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für den satzungsmäßigen Zweck (gem. §2) zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 13.5.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Stuttgart-Bad Cannstatt